

Man hat allerlei Überlegungen angestellt, um die Glaubwürdigkeit der Interpolation und mit ihr das durch sie für gesichert gehaltene Translationsdatum zu retten. Da gäbe es eine Inschrift aus dem 8. Jahrhundert, welche bereits die Schenkung Palaiseaus durch Pippin verzeichnete. Sie bestätige, obwohl nur in barocken Nachzeichnungen erhalten, die Glaubwürdigkeit des jüngeren Translationsberichts. Zwar hatte Krusch dieses epigraphische Produkt mit Verweis auf fehlerhafte Buchstaben- und Kürzel-Formen als Fälschung desavouiert³⁹; andere sind ihm darin gefolgt⁴⁰. Was aber vermag die Epigraphik gegen wissenschaftliches Wunschdenken! Wurde diese Inschrift doch, wie neuerlich zu lesen steht, bereits in einer Handschrift des 9. Jahrhunderts zitiert. Sollte sie deshalb nicht, so wurde geltend gemacht, entgegen Kruschs Verdikt für authentisch gelten, ihr also Vertrauen entgegengebracht werden dürfen⁴¹? Indes, die Hoffnung ist auf Irrtum gebaut.

E. Mühlbacher hatte seinerzeit in den „*Regesta Imperii*“ angemerkt, daß die fragliche Inschrift „in der interpolation der Transl(atio) s. Germ(ani) c. 5“ auftauche⁴². Deren älteste bekannte Handschrift (nämlich der schon erwähnte Vaticanus Reg. lat. 581) gehört tatsächlich noch ins 9. Jahrhundert. Aber – die fragliche Inschrift findet sich nicht in ihr. Das Manuskript weist lediglich die interpolierte Fassung der Translatio auf, und diese bietet – wie alle anderen Handschriften auch – allein eine Sequenz von fünf Worten, die in dem überlieferten Text der Inschrift ebenfalls (wenn auch in leicht veränderter Reihenfolge) anzutreffen ist⁴³. Nicht die Inschrift ist somit im 9. Jahrhundert bezeugt, sondern lediglich diese fünf Worte der interpolierten Fassung. Damit kehrt sich das Abhängigkeitsverhältnis um: Nicht die Translatio zitiert die Inschrift, sondern diese die Interpolation. Die Bestätigung für diesen Sachverhalt liefert in der Tat die von den neueren Forschern mißachtete Epigraphik. Sie zeigt eindeutig, daß die Inschrift ein spätes, Altertümlichkeit vortäuschendes Machwerk darstellt⁴⁴. Benutzt sie doch Buchstaben, Ligaturen und Kürzel, die keinesfalls ins

39) MGH SS rer. Merov. 7 S. 370 bes. Anm. 6.

40) Dazu, wenn auch ablehnend: Martin HEINZELMANN, Translationsberichte und andere Quellen des Reliquienkultes (Typologie des sources du Moyen Âge occidental 33, 1979) S. 61 Anm. 59.

41) So HEINZELMANN, Translationsberichte (wie Anm. 40) S. 61 Anm. 59 und danach BECHER, Neue Überlegungen (wie Anm. 9) S. 50 f. mit Anm. 84.

42) BM² 77a (am Ende).

43) Der Text der Inschrift (nach HOLDER-EGGER, Zur Translatio [wie Anm. 5] S. 280): *Hic pausante sancto Germano in die translationis dedit ei rex Pipinus fiscum Palatiolum cum omnibus appenditiis suis*; bei Dom BOUILLART, Histoire de l'abbaye de Saint-Germain-des-Prez (1724) S. 285 Tafel xv (den HOLDER-EGGER tatsächlich zitiert!) lautet sie etwas anders: *Hic pausante sancto Germano diei translationis dedit ei rex Pipinus fiscum Palatiolum cum appenditiis suis omnibus*. Der Reginensis bietet den Text: *Palatiolum cum omnibus appenditiis suis* (MGH SS 15/1 S. 7, 28). BECHER, Neue Überlegungen (wie Anm. 5) S. 50 Anm. 84, zitiert die Inschrift nach Holder-Egger; ebenso KRAMP, Kirche, Kunst und Königsbild (wie Anm. 8) S. 163 Anm. 116. Mir war die ältere Abbildung der Inschrift bei P. Jacques DU BREUL, Le Théâtre des antiquitez de Paris (1612) S. 337 (vgl. KRAMP a. a. O. S. 162 Anm. 108) nicht zugänglich.

44) So völlig zu Recht: Jean DÉRENS, Rapport sur les fouilles menées dans la chapelle Saint-